

# **Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Gemeinde Lütjenwestedt (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-FF) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.09.2015 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Lütjenwestedt erlassen:

## **§ 1**

### **Bürgermeisterin und Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 410,00 €.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke für die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,50 €.

b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 15,50 €.

(3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € monatlich.

(4) Der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem 2. stellvertretenden Bürgermeister wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht überschreiten.

## **§ 2**

### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 € für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

### **§ 3**

#### **Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe 1.087,00 €.
- (2) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.
- (3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 18,00 € und die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 9,00 €.

### **§ 4**

#### **Gerätewartin oder Gerätewart**

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Lütjenwestedt erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.

### **§ 5**

#### **Sonstige Entschädigungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag nicht überschreiten.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

## **§ 6 Reisekostenentschädigungen**

Personen nach § 5 Absatz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück können gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Lütjenwestedt tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.06.2003 mit den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 15.09.2015

gez.

Björn Baasch  
(Bürgermeister)